

Beilage 4134

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 3. August 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 4. August 1950

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

§ 1

(1) Den Inhabern einer Zusage nach § 2 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GBl. S. 48a) — Überführungsgesetz —, die nach § 8 des Überführungsgesetzes ein laufendes Übergangsgeld erhalten und nach Ablauf dieses Übergangsgeldes weder im öffentlichen Dienst noch in der Privatwirtschaft untergebracht wurden, wird das Übergangsgeld über die in § 8 Abs. 3 des Überführungsgesetzes bestimmte Bezugsdauer hinaus bis zur Unterbringung oder anderweitigen Sicherung ihres Fortkommens, höchstens aber auf die Dauer von 6 Monaten, fortgewährt. Dies gilt nicht für Inhaber einer Zusage, die bei Ablauf des Übergangsgeldes nach § 8 des Überführungsgesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben; ihre Ansprüche aus dem Überführungsgesetz erlöschen mit Ablauf dieses Übergangsgeldes.

(2) Das zusätzliche Übergangsgeld nach Abs. 1 beträgt 60 v. H. des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 250 DM im Monat. Es wird frühestens mit Wirkung vom 1. August 1950 an gezahlt. Der Anspruch auf das zusätzliche Übergangsgeld erlischt, wenn der Inhaber der Zusage eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt oder wenn sein Fortkommen ausreichend gesichert ist. Die Bestimmungen in § 8 Abs. 2, § 18 des Überführungsgesetzes finden Anwendung.

(3) Das zusätzliche Übergangsgeld nach Abs. 1 wird aus der Bayerischen Staatskasse gezahlt.

§ 2

(1) An Stelle der Gewährung des zusätzlichen Übergangsgeldes nach § 1 kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung in Bayern den Inhaber der Zusage durch Zahlung eines Betrages in Höhe des Sechsfachen des letzten Monatsentgeltes, höchstens aber von 3000 DM abfinden. Soweit das zusätzliche Übergangsgeld im Zeitpunkt der Abfindung bereits gezahlt worden ist, wird es auf die Abfindung angerechnet.

(2) Vor Ablauf des Übergangsgeldes nach § 8 des Überführungsgesetzes kann der Inhaber einer Zusage nur mit seiner Zustimmung abgefunden werden. Die Abfindung beträgt in diesem Falle 60 v. H. des letzten Jahresentgeltes, darf jedoch zusammen mit dem bereits erhaltenen Übergangsgeld das volle Jahresentgelt nicht übersteigen.

(3) Mit der Zahlung einer Abfindung erlöschen alle Ansprüche des Inhabers der Zusage aus dem Überführungsgesetz.

(4) Inhaber einer Zusage, die einer anderen Körperschaft als dem bayerischen Staat zur Weiterverwendung zugewiesen worden sind, können auch von dieser Körperschaft gemäß Abs. 1 bis 3 abgefunden werden. Die Abfindung bedarf der Zustimmung des Ministers für politische Befreiung in Bayern.

§ 3

Das Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GBl. S. 48a) wird geändert wie folgt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusage das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird, wenn er eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt, wenn er sich nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst durch sein Verhalten der erteilten Zusage unwürdig erweist oder wenn sein Fortkommen ausreichend gesichert ist.“

2. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „einzumitteln“ durch „zu vermitteln“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 4 und § 13 werden aufgehoben.

4. In § 10 werden die Worte „unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitsentkommen (vgl. § 8 Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr“ gestrichen.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung in Bayern.

§ 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

*

Begründung

Das Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GBl. S. 48a) sieht vor, daß denjenigen hauptamtlichen Mitarbeitern an der Entnazifizierung, die eine Zusicherung des Staatsministeriums für Sonderaufgaben erhalten, ein vierfaches Wahlrecht zusteht. Entscheiden sie sich nicht für die Zahlung eines einmaligen Übergangsgeldes zur Gründung einer selbständigen Existenz oder eines 12monatigen Übergangsgeldes zur Berufsausbildung, so gibt ihnen das Gesetz nach ihrer Wahl einen Anspruch auf Weiterverwendung im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft. Dabei ging der Gesetzgeber von der Erwägung aus, daß die Entnazifizierung in gleicher Weise der Privatwirtschaft wie allen Zweigen des öffentlichen Dienstes in seiner ganzen Breite — Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände, Eisenbahn, Post und Telegraphie — zugutekam, und daß man daher erwarten könne, daß die Unternehmer der Privatwirtschaft und die Träger des öffentlichen Dienstes freiwillig ihren Anteil an der Unterbringung der Versicherungsinhaber übernehmen würden. Diese Erwartung hat getrogen. Von den 591 auf ihren Antrag den Arbeitsämtern zur bevorzugten Vermittlung einer Stellung in der Privatwirtschaft zugeteilten Versicherungsinhabern konnten nach dem Stande vom 1. Juli 1950 nur 58, d. i. 9%, in Stellungen vermittelt werden. An der Unterbringung der 774 Versicherungsinhaber, die sich für die Weiterverwendung im öffentlichen Dienst entschieden haben, hat sich nach dem Stand vom 1. Juli 1950 die Staatsverwaltung durch Übernahme von 755 Bewerbern in dem vom Gesetzgeber erwarteten Maße an der Unterbringung beteiligt. Dagegen haben die Verkehrsverwaltungen nahezu keine, die Gemeinden und Gemeindeverbände nur eine ungenügende Zahl (125) von Versicherungsinhabern in den Dienst gestellt. Ein Zwang zur Einstellung kann seitens des Staates weder auf die Unternehmer der Privatwirtschaft noch auf die Verkehrsverwaltungen als Bundeseinrichtungen ausgeübt werden. Auch gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden hat sich der Versuch, die Einstellung von Versicherungsinhabern zu erzwingen, als undurchführbar erwiesen, weil die Gemeinden infolge der Notwendigkeit, ihr Personal in stärkstem Maße abzubauen, in der Regel nicht in der Lage sind, gleichzeitig Neueinstellungen vorzunehmen. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß die Zahlung des Übergangsgeldes (§ 8 des Überführungsgesetzes) für die volle Laufzeit von 18 Monaten, die vom Gesetzgeber wohl nur als Ausnahme gedacht war, zum Regelfall wurde. Der bayerische Staat, dem nach einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1949 (GBl. 1950 S. 16) die Zahlung des Übergangsgeldes in allen Fällen obliegt, also auch dann, wenn die Einstellungsverpflichtung eine andere Körperschaft trifft, mußte dementsprechend bis zum 31. März 1950 mehr als 7 Mill. DM für Übergangsgelder und Abfindungen aufwenden. Es ist damit zu rechnen, daß auch nach Ablauf aller Übergangsgelder immer noch rund 1500 Versicherungsinhaber nicht im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft untergebracht sein werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Bayerische Landtag mit Beschluß vom 18. April 1950 die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, wonach die nicht untergekommenen Versicherungsinhaber auch nach

Ablauf ihres Übergangsgeldes auf eine begrenzte Zeit entsprechende Zuverordnungen erhalten sollen. Diesem Verlangen will der vorliegende Entwurf Rechnung tragen. Gleichzeitig soll dem Staate jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die noch nicht untergebrachten Inhaber einer Zusicherung durch Zahlung eines Geldbetrages abzufinden, da eine zusätzliche Übernahme der von der Privatwirtschaft, den Verkehrsverwaltungen und den Gemeinden nicht aufgenommenen Personen durch den bayerischen Staat, der, wie oben dargelegt, im Vollzug des Gesetzes bereits mehr geleistet hat, als ihm nach dem Plan des Gesetzgebers oblag, nicht möglich ist.

Im einzelnen geben die Bestimmungen des Entwurfs zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1 Abs. 1: Es ist damit zu rechnen, daß für die Mehrzahl der nicht untergekommenen Versicherungsinhaber die Laufzeit des Übergangsgeldes im Jahre 1950 endet. Die Versicherungsinhaber müßten dann, wenn sie nicht vorher untergebracht werden können, die Hilfe der Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge oder die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen. Die Fortzahlung des Übergangsgeldes auf die Dauer von höchstens einem weiteren halben Jahr erscheint daher geboten. In der Mehrzahl der Fälle bedeutet dies im Ergebnis, daß an den nicht untergebrachten Inhaber einer Zusicherung ein laufendes Übergangsgeld auf die Gesamtdauer von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Entnazifizierungstätigkeit gewährt wird.

Eine Verlängerung der Laufzeit des Übergangsgeldes soll nicht eintreten für diejenigen Mitarbeiter an der politischen Befreiung, die beim Ablauf des Übergangsgeldes nach § 8 des Überführungsgesetzes die Altersgrenze von 65 Jahren bereits überschritten haben, da es nicht der Zweck des Gesetzes sein kann, einen Ausgleich für die Behinderungen im Fortkommen zu schaffen, die nicht auf die Beteiligung an der Entnazifizierung, sondern auf das vorgeschrittene Alter zurückzuführen sind. Die Mehrzahl der in Frage stehenden Versicherungsinhaber hat sich daher bereits bisher mit einer einmaligen Abfindung in Höhe des für die Gründung einer selbständigen Existenz in § 10 des Überführungsgesetzes vorgesehenen Übergangsgeldes (60 v. H. des Jahresentgelts) einverstanden erklärt. Soweit sie ausnahmsweise das laufende Übergangsgeld nach § 8 des Überführungsgesetzes gewünscht und erhalten haben, soll es dabei endgültig sein Bewenden haben.

Zu § 1 Abs. 2: Das Übergangsgeld soll den gleichen Bestimmungen unterliegen wie bisher, jedoch nicht mehr als monatlich 250 DM betragen.

Zu § 1 Abs. 3: Die Bestimmung, daß das Übergangsgeld aus der Bayer. Staatskasse zu zahlen ist, entspricht der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 1949 (GBl. 1950 S. 16).

Zu § 2 Abs. 1: Angesichts der mangelnden Aufnahmebereitschaft der Privatwirtschaft und eines Teiles des öffentlichen Dienstes werden auch nach Ablauf des zusätzlichen Übergangsgeldes nicht alle Inhaber einer Zusicherung untergekommen sein. Da der bayerische Staat einerseits nahezu die Hälfte derjenigen Inhaber einer Zusicherung, die einen Anspruch auf Weiterverwendung im öffentlichen Dienst haben, in den Dienst gestellt hat, andererseits aber nicht in der Lage ist, die übrigen Körperschaften und die Unternehmer der Privatwirtschaft

zur Unterbringung von Versicherungsinhabern zu zwingen oder ihren Anteil an der Unterbringung zusätzlich zu übernehmen, bleibt nichts übrig, als den Weg der Abfindung zu beschreiten. Der Bayerische Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluß vom 21. Juli 1949 aufgefordert, in möglichst weitem Umfang von der Möglichkeit der Abfindung Gebrauch zu machen. Im Vollzug dieses Beschlusses wurden bisher 563 Bewerber mit ihrer Zustimmung für ihren Anspruch auf Unterbringung abgefunden. Nunmehr soll die Möglichkeit eröffnet werden, Versicherungsinhaber, deren Ansprüche auf Weiterverwendung im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft aus den eingangs erwähnten Gründen nicht erfüllt werden können, auch ohne ihre Zustimmung abzufinden und ihnen dadurch die Möglichkeit der Gründung einer selbständigen Existenz oder der Beteiligung an einem Unternehmen zu verschaffen. Die Abfindung soll ein halbes Jahresentgelt, höchstens 3000 DM betragen. Sie tritt zusätzlich zu dem bereits nach dem Überführungsgesetz — in der Regel für 18 Monate — gezahlten Übergangsgeld hinzu.

Zu § 2 Abs. 2: Während § 2 Abs. 1 des Entwurfs dem Staate das Recht, den Versicherungsinhaber ohne seine Zustimmung abzufinden, erst dann gibt, wenn das Übergangsgeld nach § 8 des Überführungsgesetzes abgelaufen ist, ohne daß der Versicherungsinhaber untergekommen ist, soll durch § 2 Abs. 2 klargestellt werden, daß der Versicherungsinhaber auch schon vorher, wie bisher, mit seiner Zustimmung durch Zahlung einer Geldsumme abgefunden werden kann. Neu ist die Bestimmung, daß diese Abfindung grundsätzlich auf 60 v.H. festgesetzt wird, d. i. der Betrag, der in § 10 des Überführungsgesetzes für die Gründung einer selbständigen Existenz vorgesehen ist. Dieser Betrag wurde schon bisher in der Regel als Abfindung gewährt. Während jedoch auf den Abfindungsbetrag bisher ein etwa gezahltes Übergangsgeld voll angerechnet wurde, soll dies künftig nur insoweit geschehen, als Abfindungsbetrag und Übergangsgeld zusammen ein volles Jahresentgelt übersteigen.

Zu § 2 Abs. 3: Mit der Gewährung einer Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des Versicherungsinhabers auf Unterbringung oder Zahlung von Übergangsgeld oder sonstigen Leistungen.

Zu § 2 Abs. 4: Zur Entlastung der Staatskasse sollen außer dem Staat auch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit erhalten, in gleichem Umfang Abfindungen zu gewähren. Um jedoch zu verhindern, daß ein Bewerber ohne seine Zustimmung abgefunden wird, obwohl er in den Dienst gestellt werden könnte, ist die Zustimmung des Ministers für politische Befreiung in Bayern vorgesehen.

Zu § 3 Ziff. 1: § 3 des Überführungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung sah vor, daß die Rechte aus dem Überführungsgesetz erlöschen, wenn das Fortkommen des Versicherungsinhabers bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst ausreichend gesichert ist. Die gleiche Folge muß jedoch auch eintreten, wenn die Sicherung des Fortkommens erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst z. B. durch Verheiratung, Übernahme des elterlichen Geschäftes und dergl. eintritt. Die hervorgehobenen Worte sollen daher gestrichen werden. Ferner soll die bisherige Bestimmung des § 8 Abs. 4 des Überführungsgesetzes hier aufgenommen werden, da bei Nichtannahme einer

angebotenen Beschäftigung nicht nur der Anspruch auf Übergangsgeld, sondern auch der Anspruch auf Unterbringung erlöschen muß. Da sich die Fälle mehren, daß Versicherungsinhaber sich nach ihrem Ausscheiden strafbarer Handlungen schuldig machen, erscheint schließlich die Aufnahme einer Bestimmung zweckmäßig, wonach auch solchen Personen die Rechte aus der Versicherung entzogen werden können.

Zu § 3 Ziff. 2: Der bestehenden Rechtslage, wonach die Arbeitsämter einen Arbeitgeber nicht zur Einstellung eines Versicherungsinhabers zwingen können, soll im Wortlaut des Gesetzes dadurch Rechnung getragen werden, daß die Worte „einzunweisen“ durch die Worte „zu vermitteln“ ersetzt werden.

Zu § 3 Ziff. 3: Folgende Bestimmungen des Überführungsgesetzes sollen aufgehoben werden:

§ 5 Abs. 3 und § 13, da die Möglichkeiten der Abfindung nunmehr in § 2 des Entwurfs geregelt sind;

§ 8 Abs. 4, der in § 3 aufgenommen wurde (vgl. zu § 3 Ziff. 1);

§ 7 Abs. 2, da er nach dem Fortfall der Zustimmungspflicht bei Einstellung durch den Unternehmer keine Bedeutung mehr hat;

§ 7 Abs. 3, der dem Versicherungsinhaber einen 3jährigen Kündungsschutz beim Eintritt in die Privatwirtschaft gewährte. Diese Bestimmung hat sich als ein Hindernis für die Unterbringung in der Privatwirtschaft erwiesen, da die Arbeitgeber in der Regel nicht geneigt sind, Personen in den Dienst zu stellen, wenn sie von vornherein damit rechnen müssen, daß das Arbeitsverhältnis in den nächsten 3 Jahren nicht gelöst werden kann. Die entsprechende Bestimmung für den öffentlichen Dienst in § 6 Abs. 2 des Überführungsgesetzes soll bestehen bleiben.

Zu § 3 Ziff. 4: Mit der Erweiterung der Gewerbefreiheit haben die Bestimmungen in §§ 9, 10 des Überführungsgesetzes erheblich an Bedeutung eingebüßt. Zahlreichen Versicherungsinhabern wurde zur Gründung einer Existenz an Stelle des Übergangsgeldes von 60 v.H. des letzten Jahresentgelts (§ 10 UG) eine Abfindung in gleicher Höhe gewährt, weil diese keiner Rückzahlungsverpflichtung unterliegt. Um diejenigen Versicherungsinhaber, die das Übergangsgeld nach § 10 erhalten haben, nicht zu benachteiligen, soll die Rückzahlungsverpflichtung beseitigt werden.